OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650813/2/ZO/VT

Datum:
Linz, 16. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des N M, geb. x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, M, vom 13.2.2017, gegen den Bescheid des Bezirkshauptmannes des Bezirkes Braunau am Inn vom 16.1.2017, GZ: 13/463370, betreffend Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung,

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass es anstelle des Wortlautes: „auf Zimmer 7 ärztlich“ zu lauten hat: „amtsärztlich“.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist keine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn hat den Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Bescheid aufgefordert, sich innerhalb eines Monats gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn auf Zimmer 7 ärztlich untersuchen zu lassen.

Dieser Bescheid wurde zusammengefasst damit begründet, dass beim Beschwerdeführer der Verdacht einer Alkoholproblematik bestehe, weshalb seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen überprüft werden müsse.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass ihm im Jahr 2013 die Lenkberechtigung wegen eines Alkoholdeliktes im Ausmaß zwischen 1,2 und weniger als 1,6 ‰ entzogen worden sei. Er habe die damals angeordnete Nachschulung absolviert und der Führerschein sei ihm am 29.11.2013 wieder ausgefolgt worden, wobei auch seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen überprüft worden sei. Die Lenkberechtigung sei wegen Diabetes mellitus auf 5 Jahre befristet worden. Die Behörde habe jedoch keinerlei Einschränkungen wegen einer angeblichen Alkoholproblematik für notwendig erachtet.

Seit diesem einzigen, drei Jahre zurückliegenden, Alkoholdelikt sei er im Straßenverkehr nicht wieder auffällig geworden, weshalb nunmehr keine begründete Veranlassung bestehe, seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen neuerlich zu überprüfen. Er sei willens und in der Lage, seinen Alkoholkonsum vor dem Lenken eines Kraftfahrzeuges so weit einzuschränken, dass er als aktiver Teilnehmer am Straßenverkehr nicht beeinträchtigt ist. Dies zeigen die Laborbefunde vom 30.12.2016 sowie vom 1.2.2017, welche hinsichtlich aller alkoholrelevanten Werte unauffällig seien. Insbesondere der CDT-Wert, welcher jeweils 0,9 % bei einem Referenzbereich bis 1,3 % aufgewiesen habe, beweise, dass er in der Lage sei, seinen Alkoholkonsum einzuschränken bzw. gänzlich auf Alkohol zu verzichten. Dies sei seitdem auch der Fall. Es bestünden daher keinerlei Bedenken an seiner gesundheitlichen Eignung.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Eine solche hat der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer auch nicht beantragt.

4.1 Folgender Sachverhalt steht fest:

Dem Beschwerdeführer war im Jahr 2013 die Lenkberechtigung wegen eines Alkoholdeliktes (zwischen 1,2 und 1,6 ‰) entzogen worden. Im Rahmen der Wiedererteilung war auch seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen überprüft worden, wobei es zu Einschränkungen wegen der Zuckerkrankheit des Beschwerdeführers kam. Einschränkungen wegen eines angeblich überhöhten Alkoholkonsums wurden damals nicht vorgeschrieben.

Im November 2016 wurde der Behörde anonym mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer regelmäßig alkoholisiert von seiner Arbeitsstelle nach Hause fahre. Aufgrund dieser Mitteilung wurde vorerst mit Mandatsbescheid vom 29.11.2016 die amtsärztliche Untersuchung des Beschwerdeführers angeordnet. Aufgrund der dagegen eingebrachten Vorstellung wurde eine ehemalige Vorgesetzte des Beschwerdeführers zum Sachverhalt befragt. Diese gab als Zeugin an, dass sich der Beschwerdeführer im Jahr 2015 stationär in B H wegen eines Alkoholentzuges befunden habe. Kurze Zeit später sei er rückfällig geworden. Auf Drängen des Arbeitgebers habe er im Spätsommer 2016 im Krankenhaus B erneut eine Entzugsbehandlung gemacht. Am ersten Arbeitstag nach dieser Entzugsbehandlung sei er betrunken zur Arbeit gekommen und habe während der Arbeit weitergetrunken, er sei vom Vorgesetzten nach Hause gebracht worden. Das Dienstverhältnis sei am 30.9.2016 einvernehmlich aufgelöst worden. Dem Beschwerdeführer sei mehrfach von Kollegen und Vorgesetzten der Fahrzeugschlüssel abgenommen worden, um eine Fahrt im alkoholisierten Zustand zu vermeiden. Er sei auch mehrmals von Mitarbeitern bzw. von der von Mitarbeitern verständigten Gattin abgeholt und nach Hause gefahren worden, da die Alkoholisierung untragbare Ausmaße angenommen hätte.

Diese Aussagen der Zeugin wurden vom Beschwerdeführer weder in seiner Stellungnahme vom 11.1.2017 noch in der Beschwerde bestritten, weshalb der darin geschilderte Sachverhalt als erwiesen anzusehen ist. Der Beschwerdeführer legte jedoch einen Laborbefund vom 20.12.2016 vor, bei welchem sich der MCV-, der GOT-, der GPT-, der GGT- sowie der CDT-Wert im Normbereich befanden.

Daraufhin erging der nunmehr angefochtene Bescheid, der Beschwerdeführer wiederholte in seiner Beschwerde im Wesentlichen das bisherige Vorbringen und

legte einen weiteren Laborbefund vor, bei welchem die alkoholrelevanten Werte wiederum unauffällig waren.

5. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

5.2 Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes berührt Alkoholkonsum – ohne Bezug auf das Lenken von Kraftfahrzeugen – die Eignung des Betroffenen zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht in jedem Fall. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, die gesundheitliche Eignung begründet in Zweifel zu ziehen (VwGH 13.12.2005, 2005/11/0191 u.a.).

Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung bzw. im Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung durch das Landesverwaltungsgericht (noch immer) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen (VwGH 27.09.2007, 2006/11/0143 u.a.).

Der Beschwerdeführer hat im Jahr 2015 eine stationäre Alkoholbehandlung absolviert, wurde kurz darauf jedoch rückfällig. Im Spätsommer 2016 absolvierte er neuerlich eine Entzugsbehandlung, unmittelbar danach konsumierte er jedoch bereits wieder Alkohol. Dies ergibt sich aus der unbedenklichen Zeugenaussage, welcher der Beschwerdeführer weder im behördlichen Verfahren noch in der Beschwerde widersprochen hat. Es besteht daher der begründete Verdacht, dass der Beschwerdeführer alkoholabhängig ist.

Die von ihm vorgelegten Laborwerte vom 30.12.2016 sowie vom 1.2.2017 belegen, dass der Beschwerdeführer in den Wochen vor der Abnahme dieser Proben, also in etwa ab Anfang Dezember, nur geringe Mengen Alkohol konsumiert hat. Daraus kann aber noch nicht geschlossen werden, dass der Verdacht auf eine Alkoholabhängigkeit beim Beschwerdeführer nicht mehr bestehen würde. Im Hinblick auf die zweimaligen erfolglosen Entzugsversuche in den Jahren 2015 und 2016 besteht nach wie vor der begründete Verdacht, dass der Beschwerdeführer von Alkohol abhängig ist, oder zumindest seinen Konsum nicht soweit einschränken kann, dass er nicht alkoholisiert am Straßenverkehr teilnehmen werde. Die beiden Laborbefunde sprechen zwar dafür, dass sich der Beschwerdeführer bemüht, seine diesbezüglichen Probleme in den Griff zu bekommen und sind bei der amtsärztlichen Untersuchung jedenfalls zu berücksichtigen, sie können aber den begründeten Verdacht auf einen gehäuften Alkoholmissbrauch oder Alkoholabhängigkeit auch zum jetzigen Zeitpunkt nicht zerstreuen.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der oben dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 24 Abs. 4 FSG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl